



## Fragebogen

### Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

---

#### Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizer Bauernverband SBV

Laurstrasse 10

5201 Brugg

Kontaktpersonen für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ruedi Streit, rudolf.streit@agriexpert.ch, 056 462 52 69

Larissa Grossenbacher, larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch, 056 462 50 07

---

#### Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja       Ja mit Vorbehalt       Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich ist der Schweizer Bauernverband (SBV) mehrheitlich mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden. Die Aufnahme der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung wird sehr begrüsst. Die Grundeigentümer als direkt Betroffene sind in dieser Vorlage noch besser zu stellen. Bei der Bemessung des Bundesbeitrags stellen wir noch Ungleichbehandlungen fest, die zu korrigieren sind (siehe Bemerkungen zu dem einzelnen Artikel).

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Bei der Dokumentation des Untergrunds begrüssen wir die Erfassung von bestehenden Anlagen und Bauten, diese sollen jedoch nicht zu Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4, Abs. 2	2 Das VBS regelt beim Übergang militärischer Anlagen <b>auf privaten Grundstücken</b> in eine zivile Nutzung das Vorgehen für deren Aufnahme in die amtliche Vermessung und die Kostentragung <b>unter Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers</b> .	Die Interessen des Grundeigentümers sind zu berücksichtigen, so dass diese auch bei der Regelung der Folgen und der Kosten berücksichtigt werden. Es muss vermieden werden, dass der private Grundeigentümer durch den Übergang von militärischen Anlagen in die zivile Nutzung nicht ohne sein Einverständnis zusätzlich belastet wird.
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Art. 7 Plan für das Grundbuch 1 Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung. 2 Er enthält mindestens die Daten über: a. die Liegenschaften (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB); b. die flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB); c. die Bergwerke (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB); d. die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in einer zeichnerisch eindeutigen Darstellung ihrer Grenzen (Art. 732 Abs. 2 ZGB); e. die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB). 3 Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 971–974 ZGB). 4 Die Dienstbarkeitsgrenzen werden über eine Schnittstelle in die Daten der amtlichen Vermessung überführt.	Der SBV unterstützt diese Artikel. Insbesondere begrüsst er im 2. Absatz Buchstabe d die detaillierte Darstellung von örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten.
Art. 14	Art. 14 Grenzverlauf 1 Als Grenzlinie gilt die <b>Strecke Gerade</b> oder ein Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten. 2 Bei der Ersterhebung, Erneuerung oder Nachführung der Informationsebene Liegenschaften ist ein einfacher Grenzverlauf anzustreben. Bestehende Grenzlinien sind nach Möglichkeit zu bereinigen.	Der Begriff Strecke ist zu unklar, denn eine Strecke kann auch nicht gerade verlaufen. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss der Grenzverlauf zwischen zwei Grenzpunkten eine Gerade sein (kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten). Die aktuelle Formulierung in der Verordnung mit der Gerade ist besser verständlich.
Art. 27	Aufgehoben	Mit der Aufhebung muss aber sicher gestellt werden, dass die Einhaltung der technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts geprüft wird. Sinnvollerweise muss eine Prüfung erfolgen vor einer Genehmigung durch die kantonale Behörde (so auch vorgesehen in Art. 29 Abs. 1). Es ist nicht ersichtlich, wie eine Prüfung durchgeführt wird. Eine Möglichkeit besteht darin,

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

		<p>dass Art. 28 zu ergänzen ist mit der Anforderung, dass auch die technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechtes aufliegen und so die Einhaltung durch die Betroffenen geprüft werden kann (Ergänzung in Art. 28 Abs. 2). Allerdings dürfte eine solche Prüfung für die Betroffenen sehr anspruchsvoll sein.</p>
<p>Art. 28</p>	<p>Art. 28 Öffentliche Auflage  1 Nach Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie nach Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a, bei denen Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, wird eine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.  2 Gegenstand der öffentlichen Auflage sind der Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung. <b>In der öffentlichen Auflage werden die technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechtes für die Betroffenen bereitgestellt.</b>  3 Die Kantone regeln das Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:  a. Die öffentliche Auflage erfolgt während 30 Tagen.  b. Die Auflage wird amtlich veröffentlicht.  c. Grundeigentümer, deren Adresse bekannt ist, werden zusätzlich mit normaler Post über die Auflage und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert.  d. Dem Grundeigentümer wird auf Verlangen <b>kostenlos</b> ein Auszug über sein Grundstück nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a–<b>e-d</b> aus dem Plan für das Grundbuch zugestellt.  e. Gegen den Einspracheentscheid kann ein Rechtsmittel an eine kantonale Behörde erhoben werden; diese überprüft den Entscheid uneingeschränkt.  f. In letzter kantonaler Instanz ist ein Rechtsmittel an ein Gericht im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 möglich.  4 Sie können vorsehen, dass die öffentliche Auflage und die amtliche Veröffentlichung <b>ausschliesslich auch</b> elektronisch durchgeführt werden.</p>	<p>Unter Abs. 2 sind auch die technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechtes in der öffentlichen Auflage bereitzustellen. Ansonsten ist keine Überprüfung der Auflageakten auf die Übereinstimmung mit den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechtes ersichtlich.</p> <p>Mit der Ergänzung bst. d ist gewährleistet, dass dem Grundeigentümer ebenfalls die örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten zugestellt werden.</p> <p>Beschliesst ein Kanton die ausschliessliche elektronische Durchführung, dann stellt dies für viele betroffene Grundeigentümer einen Nachteil dar. Daher soll eine elektronische Durchführung nur in Ergänzung zur schriftlichen Auflage beschlossen werden können.</p>

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Art. 30	<p>Art. 30 Anerkennung durch den Bund                  1 Die V+D anerkennt das Vermessungswerk, wenn:                  a. ihre formelle Prüfung ergeben hat, dass die Daten den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen; und                  b. das Vermessungswerk vom Kanton genehmigt wurde.                  2 Sie bezeichnet die von der zuständigen kantonalen Behörde einzureichenden Unterlagen.</p>	<p>Bei Abs. 1 Bst a ist eine formelle Prüfung vorgesehen. Wann erfolgt diese? Dies ist noch zu klären.</p>
Art. 45	<p><del>Aufgehoben-Beibehalten</del>  <b>Art. 45 Arbeitsvergabe</b>  <b>1 Die Vergabe von Arbeiten wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung, periodischen Nachführung und provisorischen Numerisierung erfolgt nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.</b>  <b>2 Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden.</b></p>	<p>Art. 45 ist beizubehalten. Dies ermöglicht dem Kanton und Gemeinden mehr Freiheiten und gewährleistet, dass die Auftraggeber weitere wichtigen Aspekten Rechnung tragen können, z B der Unterstützung von lokalen Gewerben.                  Weiter untergräbt ein Preiswettbewerb die Absichten des Abrechnungstarifes, welcher einen strukturierten, einheitlichen und vergleichbaren Preis für die Leistungen der Nachführung der amtlichen Vermessung zum Ziel hat.                  Die amtliche Vermessung ist ein volkswirtschaftlich sensibler Bereich. Ein preisfixierter und überwachter Akkordtarif leistet einen eminent wichtigen Beitrag zu deren Qualitätssicherung und damit zur Sicherung des Grundeigentums.</p>
Art. 46b	<p>4. Abschnitt: Pilotprojekte                  1 Die V+D kann im Bereich der amtlichen Vermessung Pilotprojekte in einzelnen Kantonen oder für beschränkte geografische Gebiete bewilligen zur Erprobung und Entwicklung:                  a. neuer Abläufe und Zuständigkeiten;                  b. neuer Technologien;                  c. neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle.                  2 Das VBS kann für solche Pilotprojekte besondere Regelungen erlassen, die vom Verordnungsrecht des Bundes abweichen.                  3 Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.</p>	<p>Pilotprojekte zur Erprobung und Entwicklung neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle (Bst. c.) sollen nur sparsam bewilligt werden, damit eine gewisse Stabilität in der Darstellung des Inhalts der Amtlichen Vermessung erhalten bleibt.</p>
Art. 47d, Abs. 2, Bst. e	<p>Art. 47d Anrechenbare Kosten                  2 Nicht anrechenbar sind namentlich:  <del>e. die Entschädigung für die bei Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;</del></p>	<p>Wenn die Kulturschäden nicht anrechenbar sind, besteht die Gefahr, dass die Kulturschäden nicht korrekt entschädigt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kulturschäden nicht anrechenbar sein sollen.</p>
Anhang (Art. 47c Abs. 1)	<p>4. Vermarkung:                  Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete, sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der Vermarkung im Berg- und Sömmerungsgebiet ein Bundesbeitrag vorgesehen ist. Sowohl bei der Ersterhebung (vgl. Ziff. 1) wie auch bei der Erneuerung (vgl. Ziff. 3) ist für das Talgebiet auch ein Bundesbeitrag vorgesehen.</p>

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo**

**Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale**

	<p>5. Massnahmen infolge von Naturereignissen: Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen oder infolge dauernder Bodenverschiebungen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung angewendet <b>und verdoppelt</b>.</p>	<p>Der SBV fordert eine Verdopplung der Beiträge resp. der Ansätze, wenn Massnahmen infolge von Naturereignissen getroffen werden müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese liegen bleiben resp. diese nicht mehr vorgenommen werden.</p>
--	---	--